Satzung „fördern und betreuen“ e.V. Grundschule Borgstedt

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche Form gleichermaßen mitgemeint.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „fördern und betreuen“ e.V. Grundschule Borgstedt, in der Abkürzung “fördern und betreuen“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Borgstedt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel unter der Registernummer 503 VR 696 RD eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Bildung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Borgstedt im Sinne der Abgabeordnung.

2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Bereitstellung entsprechender Angebote im Rahmen der Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten. Im Rahmen der Betreuung werden Angebote wie Hausaufgabenhilfe, Förderung der Allgemeinbildung, der körperlichen Ertüchtigung und der musischen Erziehung bereitgestellt. Darüber hinaus werden Projekte innerhalb der Unterrichtszeiten gefördert.

3. Der Verein unterstützt die Betreuung und die Einrichtung der genutzten Räumlichkeiten durch einwerben von Spenden. Nicht durch Spenden gedeckte Aufwendungen sind durch Erhebung von Gebühren zu finanzieren.

4. Der Verein möchte mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Grundschulen im ländlichen Raum, insbesondere im Einzugsbereich des Schulverbandes Borgstedt, sorgen.

5. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

7. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden. Eine Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, gerichtet an den Vorstand. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung vorbehaltlos an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wenn innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages kein Widerspruch seitens des Vorstandes erfolgt, gilt der Antrag als angenommen.

2. Juristische Personen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung vorbehaltlos an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft ist innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich zu

Mit CamScanner gescannt

bestätigen. Im Falle einer Ablehnung muss diese begründet ebenfalls innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich ergehen.

3. Die Mitgliedschaft endet

   a. durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds zum 31.07. oder 31.12. eines Jahres, gerichtet an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich bestätigt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig.

   b. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist vom Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht zu, binnen eines Monats beim Vorstand schriftlichen Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

   c. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderen Gebühren gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung, wenn trotz zweifacher Aufforderung die entsprechenden Beträge nicht bis Ende des Geschäftsjahres entrichtet wurden, sofern der Vorstand im Einzelfall nicht anderweitig beschließt

   d. durch Tod des Mitglieds.

§ 4
Mitgliedsbeitrag und sonstige Gebühren

1. Mitglieder entrichten Beiträge und Gebühren, dessen Höhe und Fälligkeit in einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt ist.

2. Beiträge werden per Banklastschrift eingezogen. Gebühren können auch mit anderen üblichen Mitteln des Zahlungsverkehrs entrichtet werden.

3. Aufwendungen, die dem Verein durch Rücklastschriften, Mahngebühren etc. entstehen, sind vom verursachenden Mitglied in voller Höhe zu tragen.

4. Änderungen der Bankverbindungen des Mitglieds sind vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

§ 5
Anspruch an das Vereinsvermögen

1. Durch Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte an dem Vereinsvermögen (s. § 12).

2. Bei Ausscheiden durch Tod haben die Erben, gegen Vorlage des Erbscheins, ein Anrecht auf Erstattung des Beitrages in Höhe von 1/12 je vollen Monat nach Eintritt des Todes. Eine entsprechende Forderung seitens der Erben ist bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Tod des Mitglieds eingetreten ist, an den Verein zu richten. Sollte bis dahin kein Antrag eingegangen sein, verfällt der Betrag zu Gunsten des Vereins.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse

Mit CamScanner gescannt

der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7
Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung ist von der 1. Vorsitzenden/vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertretung, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat allen Mitgliedern gegenüber zu erfolgen.

2. Die Einladung muss in Textform (Post oder E-Mail) erfolgen. Die Einladung ist dann auch ohne qualifizierte Unterschrift/Signatur gültig. Die Einladung erfolgt im Falle der schriftlichen Einladung an die zuletzt durch das Mitglied mitgeteilte postalische Anschrift. Im Falle der Emaileinladung an die letzte durch das Mitglied mitgeteilte E-Mail Anschrift. Die Einladung gilt dem Mitglied drei Tage nach jeweiliger Absendung als zugegangen.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

    a. Entgegennahme des Jahresberichtes des 1. Vorsitzenden

    b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes

    c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

    d. Entlastung des Vorstandes

    e. Wahl des Vorstandes
    Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen wechselseitig, zunächst beginnend mit den Mitgliedern a., c. usw.; im Folgejahr die Mitglieder b., d., usw.

    f. Wahl zweier Kassenprüfer, wechselseitig für die Dauer von 2 Jahren

    g. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge

    h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnungen oder Auflösung des Vereins.

4. Dringliche Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der/dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn mind. 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit feststellen.

Mit CamScanner gescannt

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen hierzu ist eine Mitgliederversammlung, die sich mit der Auflösung des Vereins befasst, hier gilt § 11 dieser Satzung. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Körperschaften des Öffentlichen Rechts werden durch den Bürgermeister oder eine von der Gebietskörperschaft entsandte Person mit einer Stimme vertreten.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

8. Für eine Satzungsänderung oder den Erlass bzw. die Änderung von Ordnungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist, soweit vorhanden, die Geschäftsordnung maßgeblich.

10. Über die jährliche Mitgliederversammlung hinaus, sind weitere Mitgliederversammlungen vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt bzw. wenn mindestens 1/10 der aller Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand einreichen. Für die Einberufung und Durchführung der weiteren Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die turnusmäßige Mitgliederversammlung.

§ 9
Vereinsvorstand und erweiterter Vereinsvorstand

1. Den Vorstand bilden

    a. der 1. Vorsitzende
    b. der stellvertretende Vorsitzende
    c. der Kassenwart
    d. der Schriftführer
    e. bis zu 3 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Je zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.

3. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

5. Dem erweiterten Vereinsvorstand gehören kraft Amtes folgende Personen an:

    a. Der Vorstand gemäß § 9, Abs. 1
    b. die Schulleitung
    c. die Vertreter der schulverbandsangehörigen Gemeinden

6. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse auf ordentlichen

Mit CamScanner gescannt

Vorstandssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen hat, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 10
Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren im jährlichen Wechsel.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Über die Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen, in dem die Kassenprüfer die sachlich und rechnerisch richtige Kassenführung durch Unterschrift bestätigen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln sind diese ebenfalls im Bericht festzuhalten. Die Kassenprüfer müssen dem Vorstand hierüber unverzüglich Bericht erstatten.

4. Der Mitgliederversammlung ist über die Kassenprüfung ein Bericht vorzulegen.

5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 11
Auflösung des Vereins

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, die von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder besucht ist, kann die Auflösung des Vereins mit 2/3 der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt bekannt war und der Antrag von 1/4 der Mitglieder gestellt wurde oder der Vorstand mit 2/3 Mehrheit einen Antrag zur Auflösung gestellt hat. Wenn die geforderte Zahl von 50% der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen ist, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig und muss vom Vorstand mit 14tägiger Frist neu einberufen werden.

2. Diese neu einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden die Auflösung des Vereins beschließen.

3. Im Falle einer Auflösung des Vereins, bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 12
Finanzielle Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen es handelt sich um Mittel gemäß § 12, Abs. 3.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Entschädigungen und Entgelte, auch wenn es sich um Vereinsmitglieder handelt, bedürfen bezüglich der Person und der Höhe der Entschädigung / des Entgeltes der Zustimmung des

Mit CamScanner gescannt

erweiterten Vorstandes.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Schulverband Borgstedt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.2019 beschlossen. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 29.02.2912 tritt damit außer Kraft.

Gründung am 25. Januar 1999

Satzungsänderung 29.02.2012

Neufassung in vorliegender Form 12.03.2019

1. Vorsitzende

Schriftführerin

Julia Schäfer

Mit CamScanner gescannt